



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Januar 2006
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Sonderrundschreiben Nr. 01/2006 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Abgabetermin der Jahresmeldung 2005**
2. **Allgemeine Informationen zur Jahresmeldung 2005**
3. **Informationen zum Datenträgeraustausch**
4. **Rückmeldung der Versichertendaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten, soweit Sie nicht am Datenträgeraustausch teilnehmen, die vorbereitete Jahresmeldung (Jahresverzeichnis in Papierform oder - sofern beantragt - auf Diskette) für das Abrechnungsjahr 2005.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass alle Personen, die mit der Erstellung der Jahresmeldung und der Abwicklung der Zusatzversorgung betraut sind, dieses Rundschreiben baldmöglichst erhalten, da die nachstehenden Informationen unbedingt zu beachten sind. Die uns bekannten Rechenzentren erhalten dieses Rundschreiben unmittelbar vom KVBbg -ZVK-.

1. **Abgabetermin**

Gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung des KVBbg -ZVK- müssen die Vordrucke zur Jahresabrechnung spätestens 6 Wochen nach ihrer Übersendung ausgefüllt bei der Kasse eingehen.

Aufgrund der Förderfähigkeit des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag haben der Arbeitgeber vom Gesetzgeber festgelegte Meldefristen und der KVBbg -ZVK- zusätzliche Aufzeichnungs- und Bescheinigungsfristen einzuhalten.

Danach ist der Arbeitgeber, neben der satzungsrechtlichen Abgabefrist, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung verpflichtet, der Kasse bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet und wie diese besteuert wurden.

Damit der KVBbg -ZVK- den Arbeitnehmern die vorgeschriebene Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs rechtzeitig übersenden kann, müssen die Arbeitgebermeldungen termingerecht der Kasse vorliegen.

Dies bedeutet, dass die Jahresmeldung für 2005 bis zum **28. Februar 2006** bei der Kasse einzureichen ist.

2. Allgemeine Informationen zur Jahresmeldung

2.1. Bemessungsgrenzen

Für die Berechnung der Zusatzumlage (§ 76 der Satzung des KVBbg -ZVK-) sind für 2005 folgende Entgeltgrenzen maßgebend:

01.01.2005 – 30.06.2005	5.272,77 €
01.07.2005 – 31.12.2005	5.358,27 €

Die maßgebende Entgeltgrenze für den Monat der Zuwendung beträgt seit dem 01.07.2005 8.658,96 €.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 ist der BAT-O durch den TVöD abgelöst worden. Damit sind die bisherigen Vergütungstabellen durch die neuen Entgelttabellen ersetzt worden. Diese Änderungen müssen noch im Tarifvertrag Altersversorgung (ATV-K) und in unserer Satzung umgesetzt werden. Vorbehaltlich einer Einigung der Tarifvertragsparteien sind die Beträge der bisherigen Grenzwerte für die Berechnung der zusätzlichen Umlage weiterhin maßgebend.

Für die Begrenzung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung Höchstbetrag der 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr 2005 ist folgende Entgeltgrenze maßgebend:

01.01.2005– 31.12.2005	(4.400 ,00 € x 2,5)	11.000,00 €
------------------------	---------------------	-------------

Ist eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt worden, verdoppelt sich der Wert im Monat der Zuwendung.

2.2. nachträgliche Anmeldungen für 2005

Haben Sie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für 2005 noch nicht angemeldet und sind deren Daten deshalb noch nicht in der Jahresmeldung enthalten, melden Sie diese bitte unverzüglich an und übersenden Sie den Meldevordruck (Anmeldung) zusammen mit dem Blankovordruck Jahresmeldung, auf dem Sie alle Abrechnungsdaten für 2005 mitteilen.

Ein Blankovordruck ist zu Ihrer Verwendung beigelegt. Gleichzeitig wurde der Blankovordruck zur Jahresmeldung 2005 auch im Downloadbereich auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt.

2.3. Bezug einer Zeitrente

Entgeltlose Zeiten wegen des Bezuges einer Zeitrente sind ab Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 41 zu melden.

Bei Umwandlung einer Zeitrente in eine Dauerrente im Lauf des vergangenen Jahres übersenden Sie bitte die Abmeldung mit der Jahresmeldung, falls bisher noch keine Abmeldung erfolgt ist.

2.4. Entgeltlose Zeiten

Solange Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beim KVBbg -ZVK- pflichtversichert sind, sind deren Daten für die jeweilige Jahresmeldung aufzubereiten und dem KVBbg -ZVK- zu melden. Auch Arbeitnehmer mit Fehlzeiten (entgeltlosen Zeiten) gelten weiterhin als pflichtversichert. Zur Meldung von Fehlzeiten möchte ich Sie besonders darauf hinweisen, dass Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden sind. Wird ein voller Kalendermonat überschritten, ist die gesamte Fehlzeit zu melden.

2.5. Adressänderungen

Wie im Rundschreiben Nr. 06/2005 -ZVK- mitgeteilt, ist auch die Anschrift bzw. die Änderung der Anschrift des Versicherten zu melden.

Haben Sie das Jahresverzeichnis von der Kasse in Papierform erhalten, tragen Sie die (neue) Anschrift bitte in die zweite Spalte des Jahresverzeichnisses, unter dem Namen des Versicherten bzw. unter dem Verteilerschlüssel (Personalnummer) ein.

2.6. Rückmeldung der Kasse über eine vollständige Verarbeitung

Nur eine Rückmeldung des KVBbg -ZVK- informiert Sie über eine vollständige Verarbeitung. Etwaige Bestätigungen Ihres Rechenzentrums bedeuten nicht zugleich, dass Ihre Meldung bei der Zusatzversorgungskasse korrekt verarbeitet werden konnte.

2.7. Abweichung der Daten im Leistungsfall

Weichen die Daten der Jahresmeldung von den über eine Abmeldung gemeldeten Daten ab und sollte dem KVBbg -ZVK- im Leistungsfall durch die voneinander abweichenden Daten Schaden entstehen, so ist das Mitglied haftbar.

2.8. Berichtigungen/ Nachmeldungen

Berichtigungen und Nachmeldungen sind bis zur Abrechnung der Jahresmeldung (Zugang der Abrechnung) möglich. Umlagen und Zusatzbeiträge, die infolge der Berichtigungen und Nachmeldungen (für 2005) eventuell noch zu leisten sind, sind auf das Debitorenkonto 3 zu zahlen.

Bitte nehmen Sie nach Erhalt des Sonderrundschreibens Jahresmeldung keine Verrechnungen zwischen dem Kalenderjahr 2005 und 2006 mehr vor.

2.9. Verzinsung

Nachforderungen, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind zu verzinsen.

Gemäß § 65 Satzung der KVBbg -ZVK- werden Umlagen/Zusatzbeitrag bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst.

Nach der Abrechnung Ihrer Jahresmeldung (Zugang der Abrechnung) sind Berichtigungen der Entgelte und der Versicherungsabschnitte nur noch über den Meldevordruck (Nachentrichtung/Berichtigung für bereits abgerechnete Jahre) oder mit dem Meldetatbestand 61 (per Datenträger, siehe unter Informationen zum Datenträgeraustausch) zulässig. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Rechnung.

2.10. Zuflussprinzip

Bitte beachten Sie, dass sich Berichtigungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes im Rahmen der Jahresmeldung seit Einführung des Zuflussprinzips nur noch aufgrund fehlerhafter oder vergessener Meldungen, nicht aber durch in 2006 geleistete Nachzahlungen für 2005 ergeben können.

Ausnahmen:

1. Eine Nachzahlung von laufendem Entgelt für 2005 wurde vor dem 22.01.2006 ausgezahlt und steuerrechtlich noch dem Jahr 2005 zugeordnet.
2. Bei dem gemeldeten und zu berichtigenden Entgelt handelt es sich um ein Entgelt gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des KVBbg -ZVK-.

2.11. Meldungen von Fällen mit Altersteilzeit und Elternzeit

Die Zeiten, für die Altersteilzeit (ATZ) in Anspruch genommen wurde, sind je nach Sachverhalt mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 22, 23 oder 24 zu melden und die Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit mit dem VM 28. Keinesfalls sind diese Zeiten mit dem VM 10 zu melden.

Gegebenenfalls ist das VM 10 zusätzlich zu melden, wenn etwa während der Elternzeit noch Entgelt (z.B. Zuwendung) gezahlt wurde oder während der ATZ Entgeltbestandteile zu 100 % ausgezahlt wurden (z.B. für Überstunden).

2.12. Versand der Jahresmeldung/ der Abrechnung

Der Versand der Jahresmeldung, der Abrechnung sowie sonstige Mitteilungen und Schreiben an einen Bevollmächtigten (z.B. Zustellvertreter, Geschäftsbevollmächtigter, ZVK-Bevollmächtigter, zentrale Gehaltsabrechnungsstelle) und/oder die Abwicklung des Zahlungsgeschäftes mit einem Bevollmächtigten kann nur dann erfolgen, wenn die Vertretungsbefugnis durch eine entsprechende Vollmacht des Mitglieds nachgewiesen wird oder das Mitglied schriftlich darum bittet.

2.13. Rücksendung der Korrekturlisten

Bitte helfen Sie dem KVBbg -ZVK- bei einer zeitnahen Jahresabrechnung, indem Sie die vom KVBbg -ZVK- erstellten Korrekturlisten berichtigen und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang wieder zurücksenden.

2.14. PC-Programm "Jahresabrechnung"

Das PC-Programm "Jahresabrechnung" wird Ihnen in der Version 3.4 zur Verfügung gestellt. Weitergehende Informationen zur Programminstallation und zur Eingabe und Bearbeitung der Jahresmeldungen können Sie der Programmdokumentation auf der CD-Rom (Datei: "readme.doc") entnehmen.

Die nachfolgenden Informationen zum Datenträgeraustausch betreffen nicht die vom KVBbg -ZVK- kostenlos zur Verfügung gestellten Disketten zum PC-Programm "Jahresabrechnung".

3. Informationen zum Datenträgeraustausch

Die Jahresmeldung ist auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien zur Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) in der Neufassung zum 1. Januar 2002, Version 1.01 mit Stand 30.06.2005, zu erstellen. Nur Jahresmeldungen, die nach der aktuellen DATÜV-ZVE sowie unter Berücksichtigung des Zuflussprinzips erstellt worden sind, können vom KVBbg -ZVK- verarbeitet werden.

3.1. Meldtatbestand/ Satzart

Mit dem Meldetatbestand 60 kann neben der – zwingend erforderlichen – Satzart 60 (Versicherungsabschnitte) auch die Satzart 81 (Daten zur Adresse) gemeldet werden. Dies ist dann erforderlich, wenn die Adresse bisher noch nicht gemeldet worden ist oder sich die bereits gemeldete Adresse geändert hat. Adressänderungen können Sie auch während des Jahres mitteilen; die DATÜV-ZVE sieht in diesem Fall den Meldetatbestand 31 mit Satzart 81 vor. Fehlende oder nicht aktualisierte Adressen verursachen vor allem im Zusammenhang mit dem jährlichen Versand der Versicherungsnachweise an Ihre Beschäftigten einen hohen Verwaltungs- und Portoaufwand.

Bei der Satzart 60 ist die Mitteilung der Umlage (Stelle 106 bis 114) ebenfalls weiterhin nicht erforderlich.

Bei der Berichtigung von Jahresmeldungen ist darauf zu achten, ob bereits eine Abrechnung erfolgt ist (der Abrechnungsstelle zugegangen ist). Nur wenn bereits eine Abrechnung durch den KVBbg -ZVK- stattgefunden hat, handelt es sich um eine Berichtigung, die mit dem Meldetatbestand 61 (= Berichtigung einer Jahresmeldung) zu melden ist. Vor erfolgter Abrechnung müssen Veränderungen/Ergänzungen von Daten zur Jahresmeldung mit dem Meldetatbestand 60 gemeldet werden.

3.2. Begleitlisten

Begleitlisten sind beim Datenträgeraustausch nicht erforderlich. Dennoch beigefügte Begleitlisten gelten als nicht beim KVBbg -ZVK- eingegangen.

3.3. Fehlerhafte Meldungen

Bitte beachten Sie, dass fehlerhafte Meldungen per Datenträger beim KVBbg -ZVK- als nicht eingegangen gelten und somit in diesem Fall nochmals eine Jahresmeldung zu erstellen ist. Wir bitten Sie, in diesem Falle die Abrechnungsdaten für das abgelaufene Kalenderjahr durch vollständiges und fehlerfreies Ausfüllen der Jahresmeldung erneut mitzuteilen. Berichtigungsmeldungen sind nur bei tatsächlichen Falschmeldungen zulässig. Ansonsten ist das Zuflussprinzip strikt anzuwenden.

3.4. Praxisorientierte Hilfe

Im Vorfeld möchten wir Ihnen eine praxisorientierte Hilfe geben. Dazu zeigen wir Ihnen für die häufigsten Meldefehler bei den vergangenen Jahresabrechnungen die korrekte Bearbeitungsweise.

Versicherungsnummer:

Die Versicherungsnummer ist 8-stellig (z.B. 01234567; Mustermann, Uwe) mitzuteilen. Es dürfen keine Sonderzeichen wie Punkt, Schrägstrich oder sonstiges verwendet werden. Geben Sie in einer Meldung

keine oder eine fehlerhafte Versicherungsnummer an, findet unser System keinen Versicherten, der Ihrer Meldung zugeordnet werden kann. Sie ist somit fehlerhaft und gilt als nicht eingegangen. Sollte Ihnen beim Erstellen der Meldung die Versicherungsnummer (noch) nicht vorliegen, erfragen Sie diese bitte im Vorfeld bei uns.

Mandantenummer

Bitte achten Sie darauf, dass zukünftig die frühere Mandantenummer (80) nicht mehr erforderlich ist.

Mitgliedsnummer/Abrechnungsstellennummer

In der Jahresmeldung muss Ihre Angabe mit der bei dem KVBbg -ZVK- vorliegenden Kombination zwischen der Versicherungsnummer und der Abrechnungsstellen-/ Mitgliedsnummer übereinstimmen. Laut Punkt 10.1 DATÜV-ZVE ist die Abrechnungsstellennummer linksbündig an Stelle 19 bis 25 zu melden. Wobei von Stelle 19 bis 24 die 6-stellige Abrechnungsstellennummer anzugeben ist und die Stelle 25 mit einem Blank (Leerzeichen) zu füllen ist.

Zulassungsnummer

Die Zulassungsnummer (z.B. 0123) ist vierstellig an Stelle 297-300 zu melden.

3.5. Lieferschein

Bei jedem Datenträgeraustausch ist es zwingend notwendig, dass Sie dem Datenträger einen vollständig ausgefüllten Lieferschein beifügen. Sollten Sie einen Lieferschein beifügen, der aus Ihren Verfahren erstellt wird, ist darauf zu achten, dass er alle notwendigen Angaben enthält.

3.6. Keine Rücksendung der Datenträger

Als Datenträger verwenden Sie bitte nach Möglichkeit Disketten oder CD-Rom. Die Praxis hat gezeigt, dass die Versandkosten und der Verwaltungsaufwand ein grundsätzliches Zurücksenden der Disketten und CD-Rom nach Verarbeitung nicht mehr rechtfertigen. Deshalb erhalten Sie Disketten und CD-Rom seit dem 01.01.2006 nur noch zurück, wenn Sie auf dem Lieferschein angeben, dass Sie die Rücksendung wünschen.

Mit Fragen zum Datenträgeraustausch und zum PC-Programm "Jahresabrechnung" wenden Sie sich bitte an Frau Gielke unter der Telefonnummer 0 33 06 / 79 86 – 26 oder Frau Hunziger unter der Telefonnummer 0 33 06 / 79 86 – 23.

4. Rückmeldung der Versichertendaten

In der Regel erfolgt die Rückmeldung der Versichertendaten (Anlage 2 zur Jahresabrechnung) in Papierform. Der KVBbg -ZVK- hat stattdessen eine Möglichkeit der papierlosen Rückmeldung (z.B. als Datei) geschaffen. Falls Sie bisher die Rückmeldung in Papierform erhalten haben und an einer papierlosen Rückmeldung interessiert sind, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung.

Für die Beantwortung noch auftretender allgemeiner Fragen stehen Ihnen die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen, die Sie bitte dem beigefügten Jahresverzeichnis bzw. dem bisherigen Schriftwechsel entnehmen, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage